

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-143/2015

- öffentlich -

Datum: 14.07.2015

Aktenzeichen	FB II.1/Li./JAB-allgemein
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.07.2015	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	28.09.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2015	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses (konsolidierter Jahresabschluss) gemäß § 112 Abs. 5 HGO

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 112 Abs. 5 Ziffer 1 HGO mit dem Jahresabschluss der Stadt Grünberg zusammenzufassenden Jahresabschlüsse des **Eigenbetriebes Stadtwerke Grünberg sowie der relevanten Mitgliedsverbände** sind für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grünberg nur von **nachrangiger Bedeutung**. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses (konsolidierter Jahresabschluss) im Sinne der §§ 112 Abs. 5 HGO bzw. 53 GemHVO ab dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag 31.12.2015 wird von Seiten der Stadt Grünberg aus vorgenannten Gründen **verzichtet**.

Begründung:

§ 112 Abs. 5 HGO enthält ab dem Abschlussjahr 2015 die Verpflichtung, den Jahresabschluss der Stadt mit den Jahresabschlüssen der Sondervermögen (insbesondere Eigenbetriebe), der Beteiligungsunternehmen, der Zweckverbände, der rechtlich selbständigen Stiftungen sowie sonstiger, wirtschaftlich relevanter Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung zusammenzufassen bzw. zu konsolidieren. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 112 Abs. 5 Satz 4 jedoch nicht, wenn die vorstehend aufgelisteten Aufgabenträger für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune **nur von nachrangiger Bedeutung sind**.

Ziel und Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses bzw. Gesamtabchlusses ist es, die Gebietskörperschaft und ihre Auslagerungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern. Durch die Zusammenfassung der relevanten Abschlüsse soll dem Betrachter ein verbesserter Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des "Konzerns" Kommune ermöglicht werden. Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 53 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO formell aus einer zusammengefassten Ergebnisrechnung, einer zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz), einem Konsolidierungsbericht sowie einer Kapitalflussrechnung.

Im Falle der Stadt Grünberg kommen für die Einbeziehung in einen möglichen Gesamtabschluss grundsätzlich der Eigenbetrieb Stadtwerke Grünberg, die Abwasserverbände Lauter-Wetter, Ohm-

Seenbach, und Wiesecktal, der Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe sowie der Wasserverband Lumdatal in Betracht.

Seitens des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wird im Eildienst Nr. 17 vom 12.02.2015 die Auffassung vertreten, dass die Verbandsmitgliedschaften gemäß § 112 Abs. 5 Ziffer 3 HGO nur unter der Voraussetzung in einen Gesamtabschluss mit einzubeziehen sind, wenn diese eine kaufmännische Rechnungslegung i.S.d. Handelsgesetzbuches anwenden. Dieser Sachverhalt trifft gemäß der Rechtsauffassung des HSGB für Fälle der Anwendung der gemeindefinanziellen Bestimmungen der HGO und der GemHVO nicht zu. Seitens der Kommunalaufsichtsbehörden, u.a. des Regierungspräsidiums Gießen, wird diese Rechtsauslegung jedoch teilweise bestritten. Im Falle der Stadt Grünberg bestünde somit aufgrund der Rechtsposition des HSGB bezüglich der Mitgliedschaften in den Verbänden Lauter-Wetter, Ohm-Seenbach, Wiesecktal, Lumdatal und Dieberggruppe **keine Verpflichtung** zur Einbeziehung in einen Gesamtabschluss. Durch die jährliche Fortschreibung der anteiligen Eigenkapitalwerte dieser Verbände unter der Position 1.3 - Finanzanlagen - in der städtischen Vermögensrechnung findet gleichwohl bereits eine Einbeziehung in den städtischen Jahresabschluss analog der sogenannten "At-Equity-Bewertung" für verbundene Aufgabenträger statt. Dies bedeutet die Einbeziehung mit dem fortgeschriebenen, anteiligen Eigenkapitalwert (Eigenkapitalspiegelmethode).

Für das verbleibende, verbundene Unternehmen "Eigenbetrieb Stadtwerke Grünberg" wäre gemäß § 112 Abs. 5 Ziffer 1 grundsätzlich eine sogenannte "Vollkonsolidierung" des Jahresabschlusses in einem Gesamtabschluss vorzunehmen. Dies jedoch auch nur unter der Voraussetzung, dass die Werte dieses Unternehmens für die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Kommune von mehr als nachrangiger Bedeutung sind. Für die Einstufung eines verbundenen Aufgabenträgers in die Kategorie "nachrangige Bedeutung" enthalten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 53 GemHVO konkretisierende Hinweise. Hieran anknüpfend hat auch der HSGB im Hinblick auf die Vorbereitung seiner Mitgliedskommunen auf den Gesamtabschluss diesbezügliche Prüfungskriterien entworfen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass eine nachrangige Bedeutung grundsätzlich dann anzunehmen ist, wenn sowohl die ordentlichen Erträge als auch die Bilanzsumme des Aufgabenträgers den Wert von 5 v.H. der Stadt nicht überschreiten. Für den Eigenbetrieb Stadtwerke Grünberg ergibt sich bei einem Vergleich dieser Werte folgendes Bild:

a) Summe der ordentlichen Erträge im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013:

Stadt Grünberg	21.842.000 €
Stadtwerke Grünberg	951.000 €
⇒ entspricht einem Anteil von:	4,36 %

b) Bilanzsumme zum 31.12.2012:

Stadt Grünberg (hochgerechnet)	80.921.000 €
Stadtwerke Grünberg (geprüft)	3.684.000 €
⇒ entspricht einem Anteil von :	4,55 %

Da beide Werte unterhalb der festgelegten "Nachrangigkeitsgrenze" von 5 % liegen, entfällt auch für den Eigenbetrieb Stadtwerke Grünberg gemäß § 112 Abs. 5 Satz 4 die Pflicht zur Einbeziehung in einen konsolidierten Jahresabschluss.

Die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Grünberg ist gemäß § 112 Abs. 5 Ziffer 2 HGO ausdrücklich von der Verpflichtung zur Abschlusskonsolidierung ausgenommen. Ferner scheidet auch die sonstigen Beteiligungen, wie z.B. bei der KIV in Hessen, der ZAUG GmbH, der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Grünberg-Laubach sowie der Vogelsberg-Touristik GmbH aufgrund der geringfügigkeit der jeweiligen Anteilswerte aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf die jährliche

Fehlanzeige zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 123a Abs. 1 HGO durch die Stadt Grünberg verwiesen. Diese wurde letztmals für das Jahr 2014 am 27.10.2014 vom Magistrat festgestellt und am 10.12.2014 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Höhe bzw. der Wert dieser vorgenannten Beteiligungen (incl. Sparkasse Grünberg) findet sich in der jährlichen Abschlussbilanz der Stadt Grünberg ebenfalls unter der Position 1.3 - Finanzanlagen - auf der Aktivseite wieder. Insoweit enthält der städtische Abschluss auch Informationen über die Auswirkungen dieser Geschäftsbeziehungen auf die städtische Vermögenslage.

Die Entscheidung darüber, ob ein Aufgabenträger zu konsolidieren ist oder ob aufgrund dessen Nachrangigkeit für die Darstellung der gemeindlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Einbeziehung in einen Gesamtabchluss verzichtet werden kann, obliegt einer sachgerechten Prüfung und Ermessensentscheidung durch die jeweilige Gemeinde. Die von der Gemeinde erfolgte Ermessensausübung und Entscheidung ist gemäß einem aktuellen Erlass des HMdlUS vom 09.06.2015 bindend und entzieht sich insoweit einer Beanstandungsmöglichkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

Da im Falle der Stadt Grünberg aufgrund vorgenannter Erwägungen keine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Jahre 2015 besteht, wird zur Vermeidung des hiermit verbundenen, zusätzlichen Arbeitsaufwandes für die Verwaltung sowie zusätzlicher Prüfungskosten für einen evtl. Gesamtabchluss empfohlen, dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses würde zu Einsparungen bei den hiermit verbundenen Verwaltungskosten (Personalkosten zzgl. evtl. externer Kosten) sowie den Prüfungskosten in nicht konkret bezifferbarer Höhe führen.

Anlage(n):

(1) HSGB-ED Nr. 17 vom 12.02.2015

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bearbeiter